

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

LwVG § 32 Abs. 2 Satz 1 idF des § 25 Nr. 4 GrdstVG

Die gerichtlichen Entscheidungen in Grundstücks-  
verkehrssachen sind der Genehmigungsbehörde und  
nicht der ihr übergeordneten Behörde zuzustellen.

BGH, Beschl. v. 30. Juni 1964 - V BLw 9/64 - OLG Oldenburg  
AG Elsfleth

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des Erbauscinandersetzungsvertrages  
vom 29. April 1963 (Nr. 254/63 der Urkundenrolle des Notars  
Dr. Z. [REDACTED] in E. [REDACTED]),

Beteiligte:

1.

2.

3.

4.

5.

Antragsteller, Beschwerde- und  
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in E. [REDACTED] -

6.

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] in K. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für  
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Juni 1964  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie  
der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Mattern

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des  
3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen -  
des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 3. Februar  
1964 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erhoben. Der Rechtsbeschwerdeführer hat den Beteiligten zu 1 bis 5 die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 30 000 DM festgesetzt.

### G r ü n d e :

#### I.

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1963 haben die Beteiligten zu 1 bis 5 eine im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehende Landstelle in Größe von 12,3293 ha in der Weise aufgeteilt, daß der Beteiligte zu 1 5,9498 ha und die Beteiligten zu 3 bis 5 6,3795 ha zu Miteigentum zu je einem Drittel erhalten sollen. Der Landkreis Wesermarsch hat dem Vertrag die Genehmigung versagt. Auf den Antrag der Vertragsparteien auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) den Vertrag genehmigt. Die Entscheidung ist dem Landkreis Wesermarsch am 19. Oktober 1963 zugestellt worden. Hiergegen hat der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Schriftsatz vom 19. November 1963, der am 22. November 1963 beim Oberlandesgericht eingegangen ist, sofortige Beschwerde eingelegt und hilfsweise beantragt, ihm gegen die Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen und den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg. Die



Beteiligten zu 1 bis 5 haben gebeten, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht geht, wenn auch der angefochtene Beschluß keine Ausführungen hierüber enthält, offensichtlich davon aus, daß der Rechtsbeschwerdeführer als die der Genehmigungsbehörde übergeordnete Behörde im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 LwVG in der Fassung des § 25 Nr. 4 GrdstVG beschwerdeberechtigt ist. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Nach § 32 Abs. 2 LwVG a.F. stand das Beschwerderecht in Grundstücksverkehrssachen der der Landwirtschaftsbehörde übergeordneten Behörde zu. Dies war, wie der Senat im Beschluß vom 27. April 1954 (V BLw 9/54, BGHZ 13, 174 = RdL 1954, 181) ausgeführt hat, in der früheren Britischen Zone die obere Landwirtschaftsbehörde, im Lande Niedersachsen die (vorläufige) Landwirtschaftskammer. Nach dem Inkrafttreten des Grundstücksverkehrsgesetzes hat sich die Rechtslage geändert. Nachdem durch § 39 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG die Vorschrift des § 4 Abs. 2 LVO, der die Landwirtschaftskammer als obere Landwirtschaftsbehörde bestimmte, aufgehoben ist, hat der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Runderlaß vom 6. April 1962 (NdsMBl 374, abgedruckt bei Wöhrmann, GrdstVG S. 416) bestimmt, daß die der Genehmigungsbehörde übergeordnete Behörde im Sinne des § 32 Abs. 2 LwVG der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks) ist, auf den somit das Beschwerderecht in Grundstücksverkehrssachen übergegangen ist (vgl. dazu Wöhrmann, GrdstVG § 25 Nr. 4 Anm. 3 zu § 32 LwVG).

2. Das Oberlandesgericht hält die sofortige Beschwerde für verspätet, weil die Beschwerdefrist, die nach § 9 LwVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 FGG zwei Wochen beträgt und mit der Zustellung der Entscheidung beginnt (§§ 22 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2 FGG), im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerdeschrift bereits verstrichen gewesen sei. Das Beschwerdegericht geht nämlich davon aus, daß die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde mit der Zustellung der Entscheidung des Amtsgerichts an den Landkreis Wesermarsch zu laufen begonnen habe. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Die Ansicht der Rechtsbeschwerde, daß der Beschluß des Amtsgerichts der dem Landkreis Wesermarsch übergeordneten Behörde hätte zugestellt werden müssen und daß erst mit dieser Zustellung die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt werde, findet im Gesetz keine Stütze.

Nach § 3 Abs. 1 GrdstVG entscheidet über den Antrag auf Genehmigung im Falle des § 1 Nr. 2 LwVG, soweit nicht das Gericht zu entscheiden hat, die nach Landesrecht zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde). Im Lande Niedersachsen werden die Aufgaben der Genehmigungsbehörde nach § 36 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 16. Mai 1960 (GVBl 25) und 29. Oktober 1962 (GVBl 219) und dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 1962 von den Landkreisen und kreisfreien Städten durch einen besonderen Ausschuß (Grundstücksverkehrsausschuß) wahrgenommen. Genehmigungsbehörde war danach im vorliegenden Fall der Landkreis Wesermarsch. Im landwirtschaftsgerichtlichen Verfahren ist, wenn es sich um die Genehmigung einer Grundstücksveräußerung handelt, nach § 32 Abs. 1 LwVG n.F. die Genehmigungsbehörde zu hören. Ihr sind die Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache zuzustellen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 GVG). Die der Genehmigungsbehörde übergeordnete Be-

hörde ist berechtigt, gegen diese Entscheidungen die sofortige Beschwerde zu erheben (§ 32 Abs. 2 Satz 2 LwVG). Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde, daß gerichtliche Entscheidungen der der Genehmigungsbehörde übergeordneten Behörde als der beschwerdeberechtigten Stelle zugestellt werden müßten. Es trifft zwar zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde ausführt, Entscheidungen in der Regel demjenigen, der beschwerdeberechtigt ist, zuzustellen sind. Dies gilt vor allem für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie sich aus §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2 FGG ergibt. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden jedoch nach § 9 LwVG im Verfahren in Landwirtschaftssachen nur insoweit Anwendung, als das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche anderweitige Bestimmung enthält § 32 Abs. 2 LwVG.

Ebensowenig kann die Rechtsbeschwerde sich mit Erfolg darauf berufen, daß § 32 Abs. 2 LwVG a.F. keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthielt, ob die Zustellung an die untere oder obere Landwirtschaftsbehörde zu erfolgen hatte. Die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen für die frühere Britische Zone (LVO) unterschied zwischen der unteren Landwirtschaftsbehörde und der oberen Landwirtschaftsbehörde (§ 4 LVO). Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen verwendet diese Bezeichnungen nicht. Nach § 30 Abs. 1 LVO waren die Entscheidungen in Grundstücksverkehrssachen der oberen Landwirtschaftsbehörde zuzustellen, die auch beschwerdeberechtigt war. Diese Vorschrift ist durch § 60 Abs. 2 Nr. 4 LwVG aufgehoben und durch § 32 Abs. 2 LwVG ersetzt worden, wonach gerichtliche Entscheidungen der Landwirtschaftsbehörde zuzustellen waren, während die übergeordnete Behörde berechtigt war, gegen diese Entscheidungen sofortige Beschwerde einzulegen. In der amt-

lichen Begründung zu § 32 des Gesetzentwurfs (abgedruckt bei Pritsch, LwVG S. 45) heißt es zwar, daß in Abs. 2 die Zustellung der Entscheidungen an die "Landwirtschaftsbehörden" geregelt werden werde. Dies besagt jedoch nichts für die Auffassung der Rechtsbeschwerde. Unter der Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 32 Abs. 2 LwVG a.F. war, wie der Senat in dem oben erwähnten Beschluß vom 27. April 1954 ausgeführt hat, die bisherige untere Landwirtschaftsbehörde zu verstehen (vgl. dazu auch Barnstedt, LwVG § 32 Anm. 5; Wöhrmann, RdL 1954, 183; Wöhrmann/Herminghausen, LwVG § 32 Anm. 4 und 5; Pritsch, LwVG § 32 Bem. III b S. 368 unter 3; ebenso OLG Braunschweig, RdL 1955, 202 und OLG Köln, RdL 1956, 228). Die gegenteilige von Lange/Wulff (LwVG § 32 Anm. III S. 142) vertretene Auffassung, daß, weil das Beschwerderecht nur der übergeordneten Landwirtschaftsbehörde zustehe, die Entscheidungen stets dieser zuzustellen seien, ist von Lange (Nachtrag zum LwVG: § 32 zu Anm. III Nr. 2) aufgegeben worden. Durch die Neufassung des § 32 LwVG hat sich die Rechtslage - abgesehen davon, daß die Bezeichnung "Landwirtschaftsbehörde" durch "Genehmigungsbehörde" ersetzt wurde, nicht geändert. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß die Grundstücksverkehrssachen die Entscheidungen des Gerichts nur der Genehmigungsbehörde und nicht der ihr übergeordneten Behörde zuzustellen sind und daß mit der Zustellung an die Genehmigungsbehörde die Beschwerdefrist beginnt (vgl. auch Wöhrmann, GrdstVG § 25 Nr. 4 Anm. 3 zu § 32 LwVG; Pikalo/Bendel, GrdstVG § 22 Anm. E IV 3 S. 1046, § 25 Anm. E IV S. 1086; OLG Koblenz, RdL 1963, 297). Unrichtig ist, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, eine Zustellung der Entscheidungen an die untere Behörde (Genehmigungsbehörde) der übergeordneten Behörde praktisch die Einhaltung der Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht gestatten würde. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß die Ausübung des Beschwerderechts

dadurch erschwert sein kann, daß die Zustellung der Entscheidungen nicht an die beschwerdeberechtigte Behörde erfolgt. Dies ist jedoch kein Grund, von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung abzuweichen. Die Auffassung, daß mit der Zustellung an die Genehmigungsbehörde die Frist für die sofortige Beschwerde in Lauf gesetzt wird, liegt auch dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 1962 zugrunde, in dem (unter III b 2) angeordnet ist, daß der Landkreis (die kreisfreie Stadt) dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) unverzüglich nach der Zustellung jeden Beschluß des Landwirtschaftsgerichts, durch den eine Entscheidung des Landkreises (der kreisfreien Stadt) als Landwirtschafts- oder Genehmigungsbehörde aufgehoben oder geändert wird, vorzulegen hat und daß nach Möglichkeit der Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks) bereits vor der Zustellung über solche Entscheidungen zu unterrichten ist. Dem Oberlandesgericht ist deshalb darin zuzustimmen, daß die sofortige Beschwerde verspätet eingelegt ist.

5. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht gegeben. Nach § 9 LwVG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 FGG ist einem Beschwerdeführer gegen die Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum, der die Wiedereinsetzung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Die Rechtsbeschwerde meint zwar, es könne dem Beschwerdeführer nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er, zumal da die Frage, an wen die Zustellung im Falle des § 32 LwVG zu erfolgen habe, höchststrichterlich noch nicht entschieden sei, auf die Ansicht des Kommentars von Lange/Wulff vertraut habe. Dabei übersieht die Rechtsbe-

schwerde jedoch, daß nicht nur das gesamte übrige Schrifttum und die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, soweit sie veröffentlicht ist, sondern vor allem der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 27. April 1954 eine gegenteilige Auffassung vertreten haben, daß nach der Neufassung des § 32 LwVG die Rechtslage eindeutig ist und auch der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Runderlaß vom 6. April 1962 davon ausgeht, daß eine Zustellung der Entscheidungen an die übergeordnete Behörde nicht vorgesehen ist, die Beschwerdefrist vielmehr durch die Zustellung der Entscheidung an die Genehmigungsbehörde in Lauf gesetzt wird. Es kann deshalb, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nicht angenommen werden, daß der Beschwerdeführer ohne ein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert gewesen sei.

4. Die Rechtsbeschwerde mußte somit, da das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde mit Recht als unzulässig verworfen hat, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42 Abs. 2, 45 Abs. 1 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern